

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V.



Fachverband im
Deutschen Beamtenbund

vlbs · Ernst-Gnoß-Str.22 · 40219 Düsseldorf

Julia Dalhoff-Schereik
Rechtsreferentin des Deutschen Beamtenbundes Nordrhein-Westfalen
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Ernst-Gnoß-Straße 24, 40219 Düsseldorf
Tel.: +49 211 491583 22, Fax: +49 211 491583-20
julia.dalhoff-schereik@dbb-nrw.de

Stellungnahme des vlbs zum Entwurf eines Beschäftigtenschutzgesetzes (BSchG NRW) / Az:10_15_50_16

Sehr geehrte Frau Dalhoff-Schereik,

folgende Punkte hätte der vlbs NRW gerne in der Stellungnahme berücksichtigt:

Argumentationsgrundlage zur Einbindung von Schulen in das Beschäftigtenschutzgesetz NRW

1. Notwendigkeit eines verbesserten Schutzes für Schulen

Schulen sind öffentliche Einrichtungen mit hoher Publikumsfrequenz und direktem Kontakt zu Eltern, Erziehungsberechtigten und externen Personen. In den letzten Jahren haben Fälle von Gewalt und Bedrohungen gegenüber Lehrkräften, Schulleitungen und Verwaltungspersonal zugenommen. Besonders in konfliktträchtigen Situationen, wie Elternsprechtagen, Disziplinarmaßnahmen oder schulischen Ordnungsverfahren, können Bedrohungen entstehen.

Das Beschäftigtenschutzgesetz NRW könnte Schulen dabei unterstützen, gefährdende Personen frühzeitig zu identifizieren und präventive Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Vorsitzender:
Michael Suermann

Geschäftsführer:
Ralf Laarmanns

Ernst-Gnoß-Str. 22
40219 Düsseldorf
„Portobello“- am Landtag
Tel. 02 11/4 91 25 95

www.vlbs.de
E-Mail: info@vlbs.de

Bankverbindung:
Volksbank Niederrhein eG
IBAN: DE56 3546 1106 1023 7120 12
BIC: GENODE33NRH

Vereinsregister Düsseldorf 3478

2. Vorteile für den schulischen Bereich

- **Frühzeitige Warnung vor gefährdenden Personen**
Wenn eine Person in anderen Behörden als gefährlich eingestuft wurde (z. B. nach einem Hausverbot oder einer Straftat in einem Bürgeramt, Jobcenter oder einer anderen öffentlichen Einrichtung), könnten Schulen darüber informiert werden, um sich entsprechend vorzubereiten.
- **Erhöhung der Sicherheit für Lehrkräfte und Schulleitung**
Lehrkräfte und Schulpersonal sind zunehmend verbalen und körperlichen Angriffen ausgesetzt. Besonders in Berufskollegs oder Schulen mit herausfordernder Klientel kann ein Zugriff auf relevante Daten helfen, gefährliche Situationen zu vermeiden.
- **Unterstützung von Schulsozialarbeitern und Lehrkräften im Außendienst**
Pädagogische Fachkräfte, die regelmäßig Außentermine wahrnehmen (z. B. Hausbesuche, duale Ausbildung), könnten von Informationen über potenzielle Bedrohungen profitieren, um sich besser zu schützen.
- **Bessere Durchsetzung von Hausverboten**
Wenn eine Schule bereits ein Hausverbot gegen eine Person ausgesprochen hat, könnte diese Information auch in anderen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulverwaltungsämtern, Jugendämtern) berücksichtigt werden.

3. Datenschutz und rechtliche Einbindung

- Die Einbindung von Schulen in das Beschäftigtenschutzgesetz muss mit strengen Datenschutzauflagen verbunden sein.
- Der Zugriff auf personenbezogene Daten darf nur durch berechtigte Personen erfolgen (z. B. Schulleitung, Schulverwaltungsbeamte).
- Schulen sollten nur in den Fällen informiert werden, in denen eine direkte Gefährdung für die Schulbeschäftigten oder die Funktionsfähigkeit der Schule besteht.

4. Praktische Umsetzung und Empfehlung

- **Definition von Schulen als betroffene öffentliche Stellen**
Eine Erweiterung des Gesetzestextes sollte Schulen explizit als berechtigte öffentliche Stellen aufführen.
- **Zugriffsrechte klären**
Nur bestimmte Personen (z. B. Schulleitungen, Schulverwaltungsämter) sollten Einsicht in relevante Daten erhalten.
- **Aufnahme in bestehende Schutzmaßnahmen**
Schulen sollten in Sicherheitskonzepten des Landes NRW integriert werden, um Bedrohungslagen professionell zu begegnen.

Fazit/Analyse

Die Einbindung von Schulen in das Beschäftigtenschutzgesetz NRW ist notwendig, um die Sicherheit von Lehrkräften und Schulpersonal zu gewährleisten. Angesichts zunehmender Gewaltvorfälle sollte geprüft werden, wie Schulen datenschutzkonform Zugang zu relevanten Informationen erhalten können, um frühzeitig auf gefährliche Situationen reagieren zu können.

Empfehlung des vlbs NRW zur expliziten Einbeziehung von Schulen in das Beschäftigtenschutzgesetz NRW

1. Notwendigkeit einer klaren Regelung für Schulen

Der aktuelle Entwurf des Beschäftigtenschutzgesetzes NRW schützt Beschäftigte öffentlicher Stellen vor gefährdenden Personen, doch Schulen werden darin nicht ausdrücklich berücksichtigt. Da Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulpersonal zunehmend Bedrohungen und Gewalt ausgesetzt sind, sollte das Gesetz klarstellen, dass auch Schulen unter den Schutzbereich fallen.

2. Vorschlag zur Ergänzung des Gesetzestextes

Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Gesetzentwurf an folgenden Stellen ergänzt werden:

- **§ 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung**

Ergänzung eines neuen Absatzes:

„Zu den öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch Schulen in öffentlicher Trägerschaft, unabhängig von ihrer Schulform.“

- **§ 4 Auskunftsberechtigte, Verfahren**

Ergänzung eines Satzes in Abs. 1:

„Zu den berechtigten Beschäftigten zählen auch Schulleitungen sowie weitere von der Schulaufsicht benannte Personen, soweit sie zur Gefahrenabwehr oder zur Sicherstellung des Schulbetriebs auf die Informationen angewiesen sind.“

Diese Ergänzungen stellen sicher, dass Schulen ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden und befugtes Personal auf relevante Daten zugreifen kann.

3. Gründe für die Einbeziehung von Schulen

- **Zunehmende Bedrohungslagen an Schulen**
 - Angriffe auf Lehrkräfte und Schulpersonal haben in den letzten Jahren zugenommen.
 - Eltern, Erziehungsberechtigte oder externe Personen können eine Gefahr für Schulen darstellen.
- **Hausverbote an Schulen werden oft ignoriert**
 - Wenn eine Schule einem Elternteil oder Schüler ein Hausverbot erteilt, fehlt eine zentrale Dokumentation.
 - Durch die Einbindung in das Register könnten Schulen einfacher überprüfen, ob eine Person an anderen Stellen bereits auffällig geworden ist.
- **Schutz für Lehrkräfte im Außendienst und Schulsozialarbeiter**
 - Lehrer, die in der dualen Ausbildung tätig sind oder Schulsozialarbeiter, die Außentermine wahrnehmen, könnten frühzeitig auf mögliche Risiken hingewiesen werden.
- **Prävention und schnellere Reaktionsmöglichkeiten**
 - Schulleitungen könnten proaktiv Maßnahmen ergreifen, wenn eine gefährdende Person bereits in anderen Behörden registriert wurde.

4. Umsetzung und Datenschutz

Die Einbindung von Schulen sollte mit strengen Datenschutzregelungen verbunden sein:

- Zugriff nur für berechtigte Personen (Schulleitung, Schulaufsicht).
- Daten dürfen nur genutzt werden, wenn eine konkrete Gefährdung für den Schulbetrieb besteht.
- Speicherung und Nutzung müssen sich an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) halten.

5. Schlussfolgerung und Forderung des vlbs NRW

Die ausdrückliche Aufnahme von Schulen in das Beschäftigtenschutzgesetz NRW ist notwendig, um Lehrkräfte und Schulpersonal besser vor Bedrohungen zu schützen. Durch eine gesetzliche Klarstellung erhalten Schulen Rechtssicherheit und können präventiv handeln.

Frank Hoppen

stellvertretender Landesvorsitzender